



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

32. Jahrgang

Potsdam, den 23. April 2021

Nummer 41

Sechste Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Vom 23. April 2021

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397, 2400), § 28a durch Artikel 1 Nummer 2c des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370, 372) geändert und § 32 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802, 806) neu gefasst worden sind, in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 6. März 2021 (GVBl. II Nr. 24), die zuletzt durch die Verordnung vom 18. April 2021 (GVBl. II Nr. 39) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. eine für den vollständigen Impfschutz nötige, mindestens 14 Tage zurückliegende Impfung gegen das SARS-CoV-2-Virus mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff erhalten haben und auf Verlangen eine diesbezügliche Impfdokumentation nach § 22 Absatz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes unverzüglich vorlegen und“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„**Arbeitsschutz, besondere Abstands- und Hygieneregeln**“.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Sobald laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>) in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern kumulativ mehr als 100 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus für drei Tage ununterbrochen vorliegen, hat die zuständige Behörde die Überschreitung unverzüglich in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben. Ab dem Tag nach der Bekanntgabe sind in diesem Landkreis oder dieser kreisfreien Stadt

für die Dauer von mindestens drei Tagen Versammlungen unter freiem Himmel ausschließlich ortsfest und mit höchstens 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 zulässig. Die zuständige Behörde hat auf die Rechtsfolge nach Satz 2 im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe hinzuweisen. Die Anordnung endet, sobald nach Ablauf der dreitägigen Mindestgeltungsdauer der in Satz 1 genannte Inzidenz-Wert unterschritten wird. Die zuständige Behörde hat die Unterschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

(3) Sobald laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>) in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern kumulativ mehr als 200 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus für drei Tage ununterbrochen vorliegen, hat die zuständige Behörde die Überschreitung unverzüglich in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben. Ab dem Tag nach der Bekanntgabe sind in diesem Landkreis oder dieser kreisfreien Stadt für die Dauer von mindestens drei Tagen Versammlungen grundsätzlich untersagt. Die zuständige Behörde hat auf die Rechtsfolge nach Satz 2 im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe hinzuweisen. Die Untersagung endet, sobald nach Ablauf der dreitägigen Mindestgeltungsdauer der in Satz 1 genannte Inzidenz-Wert unterschritten wird. Die zuständige Behörde hat die Unterschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.“

b) In Absatz 4 werden die Wörter „des Absatzes 1 und 2“ durch die Wörter „des Absatzes 3“ und die Wörter „des Absatzes 1“ durch die Wörter „der Absätze 1 und 2“ ersetzt.

4. Nach § 7 Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dazu zählen auch Veranstaltungen nach § 17 Absatz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes, Sitzungen des Betriebsrates, des Gesamtbetriebsrates und des Konzernbetriebsrates nach dem Betriebsverfassungsgesetz sowie Sitzungen des Personalrats, des Gesamtpersonalrats und des Hauptpersonalrats nach dem Landespersonalvertretungsgesetz.“

5. § 12 Absatz 5 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Berufssportlerinnen und -sportler, der Bundesligateams sowie der Leistungssportlerinnen und -sportler der Bundes- und Landeskader, der im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzepts des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Präsenzunterricht in Schulen nach Absatz 1 Satz 1 ist untersagt. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler

1. in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 in der Primarstufe,
2. in den Abschlussklassen,
3. in dem letzten Ausbildungsjahr des jeweiligen beruflichen Bildungsgangs,
4. ab dem 3. Mai 2021 in den weiterführenden allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, den Förderschulen sowie den Schulen des zweiten Bildungsweges.

In den Fällen des Satzes 1 findet der Unterricht im Distanzunterricht, in den Fällen des Satzes 2 im Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht statt. Der Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler in Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“, die Durchführung und Vorbereitung von Prüfungen sowie die Abnahme von Prüfungsleistungen, insbesondere nach der Handwerksordnung und dem Berufsbildungsgesetz in den Räumen der Oberstufenzentren, sowie schulische Testverfahren bleiben unberührt.“

- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
- „(6) Abweichend von § 28b Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 6 des Infektionsschutzgesetzes tritt die Untersagung nach § 28b Absatz 3 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes erst mit Ablauf desjenigen Sonntags außer Kraft, der auf den in § 28b Absatz 2 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes genannten übernächsten Tag folgt, es sei denn, das für Bildung zuständige Ministerium bestimmt einen früheren Tag.“
7. § 17a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Ab dem 19. April 2021 ist der Zutritt zu Schulen nach § 17 Absatz 1 Satz 1 allen Personen untersagt“ durch die Wörter „Der Zutritt zu Schulen nach § 17 Absatz 1 Satz 1 ist allen Personen untersagt“ ersetzt.
- bb) Satz 4 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Zur Umsetzung der Testpflicht nach § 28b Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 des Infektionsschutzgesetzes haben Schülerinnen und Schüler sowie das Schulpersonal an zwei von der jeweiligen Schule bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche ein tagesaktuelles negatives Testergebnis vorzulegen.“
- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Das Zutrittsverbot gilt nur für Einrichtungen nach Satz 1, die über eine hinreichende Anzahl an Testmöglichkeiten verfügen.“
8. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Horteinrichtungen, Notbetreuung“.**
- b) Folgende Absätze 8 und 9 werden angefügt:
- „(8) Soweit nach § 28b Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit Satz 9 des Infektionsschutzgesetzes der Betrieb von erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen untersagt ist, ist eine Notbetreuung nach Maßgabe der Absätze 5 und 6 einzurichten.
- (9) Abweichend von § 28b Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 6 und 9 des Infektionsschutzgesetzes tritt die Untersagung nach § 28b Absatz 3 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes erst mit Ablauf desjenigen Sonntags außer Kraft, der auf den in § 28b Absatz 2 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes genannten übernächsten Tag folgt, es sei denn, die oberste Landesjugendbehörde bestimmt einen früheren Tag.“
9. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 20 werden die Wörter „§ 7 Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird Absatz 2 und die Wörter „im Sinne der Absätze 1 und 2“ werden durch die Wörter „im Sinne des Absatzes 1“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird Absatz 3 und die Wörter „nach den Absätzen 1 und 2“ werden durch die Wörter „nach Absatz 1“ ersetzt.

10. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Komma und die Wörter „inzidenzbezogene Maßnahmen“ gestrichen.
- b) Die Absätze 2 bis 5 werden aufgehoben.
- c) Absatz 6 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte können im Wege einer Allgemeinverfügung für diejenigen öffentlichen Wege, Straßen und Plätze, auf denen der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann,

1. die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske,
 2. ein Verbot des Konsums von Alkohol
- anordnen.“

- d) Absatz 7 wird aufgehoben.
- e) Die Absätze 8 und 9 werden die Absätze 3 und 4.

11. Nach § 26 wird folgender § 27 eingefügt:

„§ 27

Subsidiaritätsklausel

Weitergehende Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz und nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen des Bundes bleiben unberührt. Soweit in dieser Verordnung strengere Schutzmaßnahmen angeordnet sind, gelten diese fort.“

12. Der bisherige § 27 wird § 28 und die Angabe „3. Mai 2021“ wird durch die Angabe „16. Mai 2021“ ersetzt.
13. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 25 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 3“ ersetzt.
- b) Die Tabelle „**I. Bußgeldtatbestände nach § 25 Absatz 1**“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift „**I. Bußgeldtatbestände nach § 25 Absatz 1**“ wird aufgehoben.
 - bb) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 eingefügt:

„11.	§ 5 Absatz 2	Durchführung einer Versammlung mit mehr als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, ohne dass eine Ausnahme nach § 5 Absatz 4 erteilt worden ist	Veranstalterin oder Veranstalter	1 000 – 12 500“.
------	--------------	---	----------------------------------	------------------

- cc) Die bisherigen Nummern 11 bis 24 werden die Nummern 12 bis 25.
 - dd) Die bisherige Nummer 25 wird Nummer 26 und in der Spalte „**Verstoß**“ werden die Wörter „§ 7 Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.
 - ee) Die bisherigen Nummern 26 bis 69 werden die Nummern 27 bis 70.
- c) Die Tabelle „**II. Bußgeldtatbestände nach § 25 Absatz 2**“ wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 23. April 2021

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher

Allgemeine Begründung

der Sechsten Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Die allgemeine Begründung der Sechsten Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (7. SARS-CoV-2-EindV) nach § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird hiermit bekannt gemacht.

1. § 1 Absatz 5 Satz 1 regelt als Generalnorm die Voraussetzungen, unter denen die Pflicht zur Vorlage eines Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus für vollständig geimpfte, symptomlose Personen entfällt. Mit der Neufassung des § 1 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 wird insbesondere klargestellt, dass für die Befreiung von der Vorlagepflicht der für die Impfung gegen das SARS-CoV-2-Virus verwendete Impfstoff in der Europäischen Union zugelassen sein muss.
2. § 5 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1), die zuletzt durch die Verordnung vom 21. April 2021 (BAnz AT 22.04.2021 V1) geändert worden ist, regelt nunmehr auf bundesrechtlicher Ebene das für alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verpflichtende Angebot von Tests zum direkten Erregernachweis des SARS-CoV-2-Virus mit dem Ziel, den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie den Beschäftigten mehr Sicherheit im Wege der Früherkennung zu geben und eine Ausbreitung von Infektionen im Betrieb zu verhindern. Daher entfällt die entsprechende Regelung zu Testangeboten in § 3 Absatz 4 der 7. SARS-CoV-2-EindV.
3. Mit der Überarbeitung des § 5 wird insbesondere mehr Transparenz im behördlichen Verfahren geschaffen, da nun im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe ausdrücklich auf die Rechtsfolgen nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 hingewiesen werden muss.

Darüber hinaus wird mit der Änderung des § 5 Absatz 4 ein Redaktionsversehen korrigiert.

4. § 7 Absatz 3 Satz 1 regelt, dass die in § 7 Absatz 2 Satz 1 festgelegten Personengrenzen für Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter für bestimmte besonders wichtige Veranstaltungen nicht gelten. Aus Gründen der Klarstellung wird ergänzend geregelt, dass die genannten Personengrenzen nicht für Veranstaltungen nach § 17 Absatz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes, Sitzungen des Betriebsrates, des Gesamtbetriebsrates und des Konzernbetriebsrates nach dem Betriebsverfassungsgesetz sowie Sitzungen des Personalrats, des Gesamtpersonalrats und des Hauptpersonalrats nach dem Landespersonalvertretungsgesetz gelten.
5. Mit der Neufassung des Ausnahmetatbestands nach § 12 Absatz 5 Nummer 3 wird der Kreis der privilegierten Sportlerinnen und Sportler erweitert. Es wird daher allen Leistungssportlerinnen und -sportlern der Bundes- und Landeskader ermöglicht, sämtliche Sportanlagen im Sinne des § 12 Absatz 1 Satz 1 zu nutzen.
6. Mit der Änderung des § 17 Absatz 4 wird ab dem 3. Mai 2021 der Wechselunterricht in den weiterführenden allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, den Förderschulen sowie den Schulen des zweiten Bildungsweges eingeführt.
7. § 28b Absatz 3 Satz 3 IfSG sieht eine besondere bundesweit geltende „Notbremse“ für den Präsenzunterricht in Schulen bei Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 165 vor. Nach dem Außerkrafttreten dieser „Notbremse“ muss den Schulen aus schulorganisatorischen Gründen genügend Zeit gegeben werden, um die Wiedereinführung des Wechselunterrichts vorbereiten zu können. Folglich wird mit dem neuen § 17 Absatz 6 geregelt, dass die Untersagung des Präsenzunterrichts nach § 28b Absatz 3 Satz 3 IfSG abweichend von § 28b Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 6 IfSG erst mit Ablauf desjenigen Sonntags außer Kraft tritt, der auf den in § 28b Absatz 2 Satz 1 IfSG genannten übernächsten Tag folgt. Das für Bildung zuständige Ministerium hat die Befugnis, den Beginn des Wechselunterrichts bis zu dem in § 28b Absatz 2 Satz 1 IfSG genannten übernächsten Tag vorzuziehen.
8. § 28b Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 IfSG regelt, dass die Teilnahme am Präsenzunterricht in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen nur für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte zulässig ist, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden. Diese Testpflicht gilt unabhängig davon, in welchem Umfang die erforderlichen Testmaterialien tatsächlich verfügbar sind. Folglich wird die entsprechende landesrechtliche Regelung nach § 17a in Einklang mit dem geltenden Bundesrecht gebracht.
9. § 28b Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit Satz 9 IfSG sieht eine besondere bundesweit geltende „Notbremse“ für die Präsenzbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten sowie für die erlaubnispflichtige Kindertagespflege (§ 33 Nummer 1 und 2 IfSG) bei Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 165 vor. Mit dem neuen § 18 Absatz 8 wird in Übereinstimmung mit § 28b Absatz 3 Satz 5 IfSG geregelt, dass in diesem Fall eine Notbetreuung im Sinne des § 18 Absatz 5 und 6 gewährleistet wird.

Nach dem Außerkrafttreten der „Notbremse“ muss den genannten Einrichtungen die Möglichkeit gegeben werden, die Wiedereinführung der Präsenzbetreuung vorbereiten zu können. Folglich wird mit dem neuen § 18 Absatz 9 geregelt, dass die Untersagung der Präsenzbetreuung nach § 28b Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit Satz 9 IfSG erst mit Ablauf desjenigen Sonntags außer Kraft tritt, der auf den in § 28b Absatz 2 Satz 1 IfSG genannten übernächsten Tag folgt. Die oberste Landesjugendbehörde hat die Befugnis, den Beginn der Präsenzbetreuung bis zu dem in § 28b Absatz 2 Satz 1 IfSG genannten übernächsten Tag vorzuziehen.

10. Mit dem neuen § 28b IfSG wird eine bundesweit geltende „Notbremse“ in Hochinzidenzkommunen eingeführt. Liegen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt kumulativ mehr als 100, 150 oder 165 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern für mindestens drei Tage ununterbrochen vor, so gelten dort ab dem übernächsten Tag zusätzliche Schutzmaßnahmen. Sinkt in dem entsprechenden Landkreis oder der kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unter die genannten Schwellenwerte, so tritt dort ab dem übernächsten Tag die bundesrechtliche „Notbremse“ außer Kraft. Infolge der Einführung der bundesrechtlichen „Notbremse“ entfallen die bisherigen Regelungen zur landesrechtlichen „Notbremse“ in § 26 Absatz 2 bis 5 vollständig. Darüber hinaus wird mit der neuen deklaratorischen Regelung des § 27 der grundsätzliche Anwendungsvorrang des Bundesrechts klargestellt.
11. Aufgrund des nachhaltig dynamischen Infektionsgeschehens wird die Geltungsdauer der Stammverordnung bis zum Ablauf des 16. Mai 2021 verlängert.
12. Die Änderungsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.